



Bundesvertretung  
Richter und Staatsanwälte



VEREINIGUNG DER  
ÖSTERREICHISCHEN  
RICHTERINNEN  
UND RICHTER

An das Präsidium des Nationalrats  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)



Wien, am 10.12.2015

**Stellungnahme zum Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

Zum Begutachtungsentwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes nehmen die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, die Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Stellung wie folgt:

Der vorliegende Entwurf erfüllt die grundsätzliche Forderung nach Transparenz staatlichen Handelns und freierem Zugang zu Informationen, dem sich auch die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht verschließen.

Festzuhalten ist allerdings, dass der Entwurf im Wirkungsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit generell nicht zwischen Akten der Justizverwaltung und jenen der Rechtsprechung unterscheidet.

Hinsichtlich der Akte der Justizverwaltung bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Einführung des Gesetzes. Die für andere Verwaltungsbereiche ins Treffen geführten Argumente gelten auch hier.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien  
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643  
[ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)  
[www.richtervereinigung.at](http://www.richtervereinigung.at)

Im Bereich der Akte der Rechtsprechung bestehen schon jetzt gesetzliche Vorschriften unter welchen Bedingungen am Verfahren nicht beteiligten Dritten Auskunft zu erteilen ist. Diese Regelungen schützen die Rechte und Interessen der Beteiligten. Sie sollten durch das nunmehrige Gesetz nicht unterlaufen werden weshalb dieser Bereich aus dem Anwendungsbereich generell ausgenommen werden sollte. Überdies muss in diesem Bereich sichergestellt sein, dass Auskünfte jedenfalls nicht durch Organe der Justizverwaltung, sondern ausschließlich durch Organe der Rechtsprechung erfolgen müssen.

Es bestehen in diesem Zusammenhang ernste Bedenken, dass der Gesetzesentwurf nicht in Einklang mit den Vorschriften betreffend des Rechtes auf Akteneinsicht steht, soll doch gemäß § 5 des Begutachtungsentwurfes zukünftig „jedermann Recht auf Zugang zu den Informationen nach § 2 haben, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen“. § 219 ZPO, §§ 51 ff. 68, 77 StPO sowie § 17 AVG beinhalten die jeweiligen Bestimmungen betreffend das Recht auf Akteneinsicht und normieren allesamt im Wesentlichen, dass ein solches Recht nur Parteien des Verfahrens bzw. in strafrechtlichen Verfahren auch solchen Personen, die ein begründetes rechtliches Interesse daran haben, zukommt. Eben diese Vorschriften könnten allerdings durch das sehr weitgehende Recht auf Information, welches nicht an eine Parteistellung oder rechtliches Interesse geknüpft ist, umgangen werden, zumal Ausnahmen lediglich in § 6 des zu begutachtenden Entwurfes enthalten sind.

In der Praxis, insbesondere im streitigen Zivilrecht, besteht oft die Situation, dass auch nicht am Verfahren Beteiligte, die auch kein rechtliches Interesse dartun können, dennoch (wirtschaftliches) Interesse auf Information an bestimmten Aktenteilen haben. Solchen (natürlichen und juristischen) Personen muss nach der geltenden Rechtslage das Recht auf Akteneinsicht verwehrt werden. Durch das Recht auf Information, könnte dies weitgehend konterkariert werden, zumal nach § 6 (soweit hier relevant) nur solche Informationen nicht zugänglich zu machen sind, die im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, erforderlich sind bzw. wenn überwiegende berechnigte Interessen eines anderen beeinträchtigt würden. Dass die Abwägung, wie sie in § 6 Abs 1 Z 7 statuiert wird in allen Fällen ausreicht um die Interessen der Prozessparteien zu wahren, wird bezweifelt.

Fraglich ist zudem, wie zukünftig die Informationsweitergabe in nicht-öffentlichen Verfahren gehandhabt werden sollte. In diesem Zusammenhang normiert das in Begutachtung gezogene Gesetz lediglich in seinem § 6 Z 5 lit b, dass Informationen nicht zugänglich zu machen sind, soweit dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere im Interesse eines behördlichem oder gerichtlichen Verfahrens oder der Vorbereitung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs, insbesondere auch zum Schutz von Vorschriften über die Vertraulichkeit bzw. die Beteiligung der Öffentlichkeit, erforderlich ist. Ob damit dem Schutz der in den Verfahren beteiligten Personen Genüge getan ist, stellt sich als zweifelhaft dar, insbesondere da vom Ausnahmetatbestand offensichtlich nur laufende Verfahren erfasst sein sollen.

Besonders geschützte Bereiche, wie zum Beispiel die Unterbringung nach dem UbG sowie das Verfahren in Ehe-, Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten sind jedenfalls vom Wirkungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Primär wird jedoch dringend empfohlen, die Informationspflicht im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften generell auf die Justizverwaltung zu beschränken, bzw, wenn dies vom Entwurf – der diese Interpretation offen lässt - ohnedies geplant war, dies zu verdeutlichen.

Sollte entgegen dieser Empfehlung die Rechtsprechung nicht zur Gänze ausgenommen werden so ist zu den einzelnen im Begutachtungsentwurf enthaltenen Bestimmungen für den Bereich der Rechtsprechung – sofern diese nicht zur Gänze ausgenommen wird - zusätzlich auszuführen:

§ 2 normiert, dass eine Information „jede amtlichen und unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich bzw. Geschäftsbereich eines Organs [...], mit Ausnahme von nicht zu veraktenden Entwürfen und Notizen“ ist. Diese Vorschrift geht zu weit. So normiert etwa § 219 ZPO, dass Entwürfe zu Urteilen und Beschlüssen, Protokolle über Beratungen und Abstimmungen des Gerichtes und solche Schriftstücke, in welchen Disziplinarverfügungen enthalten sind, von der Akteneinsicht generell ausgenommen sind. Wenn nunmehr gem. § 2 des zu begutachtenden Entwurfes lediglich nicht zu veraktende Entwürfe und Notizen vom Recht auf Information ausgenommen sein sollen, so müsste in jedem

Falle, in dem jemand (zum Beispiel) die Gewährung von Information über ein Beratungsprotokoll beantragt, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 6 erfolgen. Es wäre daher wünschenswert zumindest auch die in § 219 ZPO normierten Schriftstücke, vom Recht auf Information in jedem Falle vom Gesetz auszunehmen.

§ 3 des Entwurfes enthält Bestimmungen über die Zuständigkeit und normiert hinsichtlich des Wirkungsbereiches der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass Organe der Justizverwaltung zur Gewährung von Zugang auf Information zuständig sein sollen. Zu bedenken ist hierbei, dass Richter gemäß Art 87 B-VG in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind, wobei Justizverwaltungssachen hiervon ausgenommen werden. Es ist in diesem Zusammenhang daher nicht nachvollziehbar, warum weisungsgebundene Organe der Justizverwaltung, Zugang zu Informationen betreffend Akte der Rechtsprechung, die schließlich die richterliche Unabhängigkeit betreffen, gewähren sollen. Wenn Akte der Rechtsprechung daher tatsächlich vom Informationsfreiheitsgesetz umfasst sein sollten, so ist es unentbehrlich, dass der Zugang zu diesbezüglichen Informationen, jedenfalls von unabhängigen richterlichen Organen gewährt wird, widrigenfalls Einflussnahme auf die Gewährung von Information nicht hintangehalten werden kann.

Die in § 6 normierten Ausnahmetatbestände sind zu eng gefasst. Im Begutachtungsentwurf zur B-VG-Novelle, welche im Wesentlichen eine Abschaffung der Amtsverschwiegenheit im Sinne hatte, ist eine dem § 6 des hier zu begutachtenden Entwurfes gleichlautende Vorschrift enthalten. In den diesbezüglichen Erläuterungen ist in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass der Begriff „Vorbereitung einer Entscheidung“ in einem sehr weiten Sinne verstanden werden muss. Als Interessen, derentwegen der Zugang zu Informationen verwehrt werden kann, werden beispielhaft der Schutz des behördlichen Ermittlungsverfahrens, eine unbeeinflusste Entscheidungsfindung, die Stabilität des Finanzmarktes oder der Schutz des Wettbewerbes aufgezählt. Daraus geht klar hervor, dass im Wirkungsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit jedenfalls nur laufende Verfahren von der Geheimhaltung erfasst sind, andernfalls wohl nie ein Interesse der unbeeinträchtigten „Vorbereitung“ einer Entscheidung vorliegen könnte. In bereits abgeschlossenen Verfahren, kann der Zugang zu Information hingegen (im Wesentlichen) nur im Falle überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen verwehrt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die in Z 5 der § 6 angeführten lit a – lit c, jeweils zu einer eigenen Ziffer (Z 6 bis z 8) zu erheben, sodass nicht nur die „Vorbereitung“ einer Entscheidung von den Geheimhaltungsgründen erfasst ist.

*Mag. Christian Haider, Vorsitzender der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD*

*Mag. Werner Zinkl, Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen*

*Mag. Gerhard Jarosch, Präsident der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*